

B E R I C H T

an die
Fraktion WsR
(sowie den übrigen Fraktionen und
Fraktionslosen zur Kenntnis)

Anfrage Nr.
8/11-16

Betreff: Gewerbesteuer 2016

Bericht des Magistrates:

Der Magistrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Seit wann ist dem Kämmerer die Einnahmeminderung bei der Gewerbesteuer bekannt?

Rückzahlungen werden erst mit einem Bescheid durch das jeweilige Finanzamt bei der Steuerverwaltung bekannt. Die Festsetzungen über die Rückzahlungen von rd. 5,5 Mio. € sind seit Juni bekannt.

Hatte der Kämmerer die Absicht, diesen Einnahmeausfall der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen? Wenn ja wann?

Informationen über die Steuerentwicklung oder sonstige wesentliche Finanzveränderungen werden in der Regel im Finanzausschuss unter dem Tagesordnungspunkt Anfragen und Mitteilung gegeben. Die Information war für die Septemberrunde im Rahmen der Berichterstattung über den Finanzbericht 1. Halbjahr 2016 vorgesehen.

Welche unvorhersehbaren Ereignisse sind eingetreten, die diese massive Korrektur notwendig gemacht haben?

Zum ganz überwiegenden Teil durch Gewerbesteuerrückzahlungen, die im Rahmen von Betriebsprüfungen für zurückliegende Jahre bei den Steuerpflichtigen festgestellt wurden.

Welche Auswirkungen hat dieser Einnahmeausfall auf die Einhaltung des Abbaupfades:

Der Abbaupfad kann weiterhin eingehalten werden. Minderaufwendungen die durch unterschiedliche Faktoren bestimmt sind können die Ertragsverluste kompensieren (siehe Finanzbericht).

Welche Konsequenzen drohen der Stadt Rüsselsheim, wenn der Abbaupfad diese Jahr nicht eingehalten wird:

Aufgrund der deutlichen Unterschreitungen der Defizitvorgaben in den vergangenen Jahren kann ein „verfehlen“ der Vorgabe in einem Jahr, insbesondere wenn dies durch die Stadt nicht beeinflussbar war, damit ausgeglichen werden. Dies ist geregelt in § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes vom 21.6.2012. Der Abbaupfad wird aber dieses Jahr nach den aktuellen Werten nicht überschritten werden.

Gedenkt der Kämmerer durch die Einbringung einer Nachtragssatzung nach HGO 98 (2),1 die Einhaltung des Abbaupfades sicherzustellen?

Nein. Siehe Antworten zu Frage 4 und 5.

Rüsselsheim am Main, 06.09.2016

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister